

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Freitag, 9. September 2022 14:25
An: Begutachtung
Cc: bsbv; Bernhard.Egger@wko.at
Betreff: FMA-Begutachtung Pfandbrief-Berichtsverordnung (PB-BV) gem. § 29 (2) PfandBG

HINWEIS: Externer Absender

BSBV 61/Dr. Egger/DW 3137

9.9.2022

Betrifft: **FMA-Begutachtung Pfandbrief-Berichtsverordnung (PB-BV) gem. § 29 (2) PfandBG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Pfandbrief-Berichtsverordnung (PB-BV) dürfen wir die folgende Stellungnahme abgeben:

1. Hinsichtlich der Ziffern 4 und 11 können wir folgenden Input geben:

Ziffer 4:

Die Struktur dieser Treuhand (inkl. aller Regelungen betreffend den Abschluss der Einzelvereinbarungen unter diesem Rahmenwerk) ist über ein entsprechendes einheitliches Rahmenvertragswerk mit den einmeldenden Instituten geregelt.

Die präferierte Minimalmöglichkeit der Meldung wäre hier die Übermittlung des Standard-Rahmenvertrags-Musters an die Aufsicht. Wenn die Aufsicht weitergehende Informationen wünscht, könnte man im ersten Schritt anbieten, eine Liste der Institute mitzuliefern, die diesen Rahmenvertrag gezeichnet haben. Sollte das immer noch nicht ausreichend sein, so wäre es auch möglich die konkreten Einzelrahmenverträge zu übermitteln, was allerdings nur auf expliziten Wunsch der FMA sinnvoll ist, da es aufwändig, umfangreich und ohne besonderen Mehrwert wäre.

Ziffer 11:

Die Bedingungen der Fälligkeitsverschiebung sind grundsätzlich im jeweiligen gültigen Basisprospekt geregelt. Da die Prospekte selbst bereits einer Veröffentlichungspflicht unterliegen, könnte man auf den Ort der Veröffentlichung verweisen, der sich üblicherweise nicht ändert.

Fazit:

Diese Vorschläge zielen jedenfalls darauf ab, die Möglichkeit des Entfalls einer jährlichen Meldung zu nutzen. Hinsichtlich Ziffer 4 werden sich die einmal abgeschlossenen Rahmenverträge üblicherweise nicht ändern. Hinsichtlich Ziffer 11 wird auch der Ort der Veröffentlichung des Basisprospekts normalerweise gleich bleiben. Trotz des jährlich erforderlichen neuen Basisprospekts, wäre zudem inhaltlich argumentierbar, dass die Bedingungen für Fälligkeitsverschiebungen schon im Gesetz so eng gefasst sind, dass die Umsetzung im Prospekt auch in folgenden Prospekten ohne eine Gesetzesänderung jedenfalls keiner Anpassung unterliegen sollte.

2. Anliegen zum bisherigen Treuhänder:

Der Entwurf sieht in § 2 Abs 1 und 3 PB-BV vor, dass der Emittent entsprechend § 29 Abs 1 Z 8 PfandBG die Information über die Arbeitsweise des Treuhänders zur Überwachung des Deckungsstocks gemäß § 18 PfandBG bezogen auf den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 im Jänner 2023 an die FMA zu melden hat. Gemäß § 39 Abs 8 PfandBG haben die Kreditinstitute bis 08.07.2023 einen nach dem HypBG oder dem PfandbriefG bestellten Treuhänder oder Regierungskommissär durch einen internen oder externen Treuhänder iSv § 18 PfandBG zur

Überwachung des Deckungsstocks zu ersetzen. Dem Vernehmen nach nehmen einige Kreditinstitute diese Übergangsfrist in Anspruch und bestellen erst nächstes Jahr einen solchen Treuhänder.

Somit überwacht im gesamten aktuellen Berichtszeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2022 der bisherige - gemäß der alten Rechtslage bestellte - Treuhänder die Deckungsstöcke; dies im Sinne der seit Jahren praktizierten und etablierten Form, welche von der FMA niemals beanstandet wurde. Zudem kann der in § 29 Abs 1 Z 8 PfandBG normierten Informationspflicht über die Arbeitsweise des Treuhänders der Zweck unterstellt werden, dass die FMA aufgrund der grundlegenden Umgestaltung des Systems der Treuhänder samt damit einhergehender Neubestellung der Treuhänder dessen - bisher unerprobte - Tätigkeit überprüfen möchte. Genau dieser Aspekt ist jedoch im Falle einer Fortsetzung der Tätigkeit des bisherigen Treuhänders im Jahr 2022 nicht gegeben, weshalb eine Überprüfung bezogen auf 2022 nicht zweckmäßig ist.

Daher entspricht es nach unserer Ansicht dem Zweck des § 29 Abs 1 Z 8 PfandBG über die Arbeitsweise des Treuhänders erst zu berichten, wenn ein neuer Treuhänder iSv § 18 PfandBG bestellt worden ist.

3. Wir regen weiters an, die **Übermittlungsfristen einheitlich auf einen einzigen Stichtag** zu legen. Wir schlagen daher vor, als Frist für die Übermittlung der Berichte zu Z 3, 4 und 11 - analog zur Frist zur Z 8 - ebenfalls den letzten Bankarbeitstag des auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Jänners festzulegen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
[Bundessparte Bank und Versicherung](#)
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272
E-Mail: bsbv@wko.at

[Datenschutzerklärung](#)